

**Satzung
der Sparkasse Hattingen
vom 23.11.2009**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Hattingen mit dem Sitz in Hattingen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

**§ 2
Gewährträger/Träger**

Träger der Sparkasse ist die Stadt Hattingen.

**§ 3
Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

**§ 5
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann keine stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs 1 a) des Sparkassengesetzes ist das Gebiet des Trägers und der angrenzenden Stadt- und Landgemeinden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1995 außer Kraft.

